

FRANÇOIS GRIVAT

Direktor der Waadtländer Bewährungshilfe, der *Fondation vaudoise de probation* (FVP)



Welcher Sinn und Zweck wird mit dem Electronic Monitoring verfolgt?

Der Vollzug einer Strafe oder einer strafrechtlichen Massnahme in einer Form, die noch eine gewisse Freiheit bewahrt, also im Gemeinwesen, begünstigt den Erhalt der sozialen, beruflichen und familiären Beziehungen einer verurteilten Person.

Welche Vorteile hat das Electronic Monitoring im Vergleich zu einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe für die Betroffenen, die Behörden und die Bevölkerung?

Der Mehrwert des Electronic Monitoring (EM) für alle Parteien – den übrigens auch die gemeinnützige Arbeit (GA) bietet – besteht darin, dass (alternativ) keine Haft zum Vollzug einer Massnahme oder einer Freiheitsstrafe angeordnet wird, was zahlreiche Vorteile hat (Erhalt von Beziehungen, Kosten, Vermeidung schädlicher Auswirkungen des Gefängnisaufenthalts

usw.). Abgesehen davon, dass das Electronic Monitoring wirtschaftlich gesehen interessanter ist und man damit einen Weg gefunden hat, um der Überbelegung in den Gefängnissen entgegenzuwirken, trägt die Tatsache, dass einer verurteilten Person die Bedingungen, die durch den Vollzug einer Strafe begründet sind, im offenen Vollzug und in ihrem persönlichen Umfeld gestellt werden, in hohem Masse dazu bei, Rückfälligkeit vorzubeugen.

Bei welcher Gruppe von Straffälligen kann diese besondere Vollzugsart angeordnet werden?

Bei verurteilten Personen oder Personen, gegen die noch eine strafrechtliche Untersuchung läuft, die im Falle eines Rückfalls keine grosse Gefahr für die Gesellschaft darstellen. Sie müssen ausserdem in der Lage sein, sowohl eine technologische Überwachungsvorrichtung auf sich zu tragen als auch mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Auch bei ausländischen Personen, die über eine gültige Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz und eine Arbeitsbewilligung oder die Erlaubnis, eine Ausbildung zu machen oder einer Tätigkeit nachzugehen, verfügen, kann Electronic Monitoring eingesetzt werden, sofern sie nicht mit einer Landesverweisung belegt wurden.

Welchen Bedingungen unterliegt das Electronic Monitoring und welche davon sind in Ihren Augen besonders wichtig?

Die Bedingungen werden durch das Gesetz vorgegeben. Dazu gehören im Wesentlichen ein (begründetes) Gesuch der verurteilten Person, der Ausschluss der Gefahr, dass sie flüchtet oder weitere Straftaten begeht, eine Aufenthaltsbewilligung, eine regelmässige Beschäftigung (während mindestens 20 Stunden pro Woche, wobei Haus- oder Erziehungsarbeit oder ein Arbeitsloseneinsatzprogramm einer Arbeit gleichgestellt werden können), eine dauerhafte Unterkunft sowie die Zustimmung aller erwachsenen Personen, die dort wohnen, und das Einverständnis der verurteilten Person zum Vollzugsplan (VP), einschliesslich der Verpflichtungen betreffend die Einhaltung der Vollzugsbedingungen (Zusammenarbeit mit den Behörden).

Wie läuft der Vollzug mittels EM ganz konkret ab?

Zur Vorrichtung gehören ein Sender (eine Fessel, die am Fussgelenk der betroffenen Person angebracht wird) und ein Empfänger (ein Modem am Wohnort), wobei die Informationen via einen Server durch einen Webdienst an die überwachende Behörde (in der Regel den Bewährungsdienst) übermittelt werden. Der Server der Vorrichtung Attenti/Securiton befindet sich in der Stadt Zürich und wird vom Kanton Zürich verwaltet; Géostatis (ein privates schweizerisches Unternehmen) hat seinen Sitz im Jura und bedient derzeit alle Kantone der lateinischen Schweiz, mit Ausnahme des Kantons Genf. Die Überwachung kann auf zwei Arten sichergestellt werden: über Funk oder GPS (Global Positioning System). Die Überwachung durch die anwendenden Behörden (Kontrolle der Informationen, die durch die technische Vorrichtung generiert werden) ist zum jetzigen Zeitpunkt eine sogenannte «passive» Überwachung. Dies bedeutet, dass sie zu den Büroöffnungszeiten, von Montag bis Freitag, sichergestellt wird.

Was bräuchte es für eine Überwachung rund um die Uhr?

Für eine sogenannte «aktive» oder dauerhafte Überwachung rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, müssten die kantonalen Behörden von einer Überwachungszentrale unterstützt werden. Dieser Punkt ist übrigens Gegenstand der Studie unter der Leitung der KKJPD (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren) im Hinblick auf eine nationale Lösung für das EM (Mandat im Rahmen einer nationalen Lösung für das EM mit dem Ziel, eine Organisation zu schaffen, deren Zweck die Etablierung und die Sicherstellung des Electronic Monitoring in der Schweiz wäre).

Was kann man mit dem EM in der Praxis überwachen? Und was nicht?

Technisch gesehen weiss man dank dem EM, wo sich der Sender (die Fessel), welche die überwachte Person trägt, zu einem bestimmten Zeitpunkt T befindet. Mit der Funkvariante kann lediglich überwacht werden, wann und wie lange sich die überwachte Person an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort befindet (indoor). Mit der GPS-Variante können diese Daten über das Modem ebenfalls erhoben werden, allerdings kann auch überwacht werden, an welchen anderen Orten (Koordinaten) ausserhalb ihres Wohnorts sich die überwachte Person aufhält (outdoor). Das EM bietet auch Möglichkeiten zur Überwachung des Alkoholkonsums. Informationen zu Gefühlsregungen der überwachten Person dagegen können nicht erhoben werden, auch wenn dazu derzeit – insbesondere bei Géostatis – Studien laufen.

Wie hoch sind die Kosten für das Electronic Monitoring? Wer kommt dafür auf?

Die Kosten umfassen den Personalaufwand (HR) im Zusammenhang mit der Anwendung des EM, die laufenden Betriebskosten sowie die Kosten, die aufgrund der EM-Technik anfallen. Im Rahmen der Studie der KKJPD vom November 2018 und sofern alle Kantone sich für die nationale Lösung entscheiden, werden die jährlichen Kosten für diese Technik (Einführung und Betrieb) pro Gerät auf CHF 4300.00 bis CHF 5500.00 (exkl. MwSt.) geschätzt, je nachdem, ob eine passive oder aktive Überwachung gewährleistet ist (Letztere wird mit zusätzlich 25 % veranschlagt). Sollten sich nur so viele Kantone der nationalen Lösung anschliessen, dass 2/3 der Wohnbevölkerung davon betroffen sind, fallen die Kosten voraussichtlich 15 bis 20 % höher aus.

Zum Vergleich: Wie hoch sind die Kosten im Kanton Waadt?

Für das Jahr 2019 (insgesamt 49 Überwachungsgeräte) belaufen sich die technischen Kosten für den Kanton Waadt gesamthaft auf CHF 2400.00 pro Jahr und pro Gerät. Dazu kommen die Personalkosten und die Kosten für den Betrieb der für den Vollzug oder die Bewährung zuständigen Stelle oder Behörde, die 2/3 der Gesamtkosten betragen. Gleichzeitig liegt die nach Beschäftigungsgrad abgestufte Tagespauschale, wie sie im Kanton Waadt per 30. Juni 2019 berechnet wurde, unter CHF 50.00; ausserdem erklärte die Waadtländer Vollzugsbehörde den Medien auf der Grundlage der Zahlen für 2018, dass dank des Strafvollzugs mittels EM etwa 26 Haftplätze im Vollzug frei geworden seien.

Von welchen Erfahrungen berichten Personen, die diese Vollzugsart gewählt haben? Empfinden sie sie als starke Einschränkung oder überwiegt die Erleichterung, nicht in Haft sitzen zu müssen?

Gemäss den Studien, die im Rahmen des Pilotprojekts mit Hausarresten zu Beginn der 2000er-Jahre von zwei Einrichtungen – Entwicklung & Evaluation aus Zürich und dem Institut de criminologie et de droit pénal in Lausanne – durchgeführt wurden, empfinden die verurteilten Personen, die für den Vollzug ihrer Strafe diese Haftform gewählt haben, genau diese beiden Dinge – Erleichterung und Einschränkung. Sie haben einerseits erfahren, welche Vorteile es hat, Kontakte weiterhin pflegen zu können und den harten Lebensumständen in Haft zu entgehen, andererseits aber auch grosse Einschränkungen in Kauf nehmen müssen, um die Bedingungen zu erfüllen, die ihnen in ihrem persönlichen Umfeld auferlegt wurden. Schliesslich mussten sie sich auch zur Selbstkontrolle fähig zeigen und sich angesichts der Versuchungen, den gesteckten Rahmen zu durchbrechen (Konsum von Substanzen, Ausgang usw.), beherrschen. Übrigens läuft zurzeit am Institut des sciences criminelles der Universität Lausanne eine Studie zu den Gefühlen, die das Tragen der Fessel auslöst, deren Ergebnisse für die Beantwortung dieser Frage interessant wären.



Ist es angemessen, dass diese Vollzugsform bei Strafen mit einer Dauer von maximal 12 Monaten eingesetzt werden kann?

Wir haben festgestellt, dass es sich bei den Fällen, mit denen wir konfrontiert waren, meistens um kurze Strafen mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten handelte. Nichtsdestotrotz sind auch regelmässig längere Strafen mit einer Dauer bis zu einem Jahr darunter. Wir sind der Ansicht, dass diese Begrenzung von 12 Monaten angesichts der Halbgefängenschaft angemessen ist. Gleichzeitig – im Hinblick auf teilbedingte Strafen – bedauern wir, dass eine Gesamtdauer der Strafe von höchstens 12 Monaten als Referenz dafür dient, ob ein Vollzug mittels EM möglich ist oder nicht, anders als bei der Halbgefängenschaft, wo die noch zu vollziehende Dauer der Strafe massgebend ist, gleich wie bei der gemeinnützigen Arbeit.

Gibt es Ihrerseits Kritikpunkte an dieser Vollzugsform?

Das EM ist ein ausgezeichnetes Werkzeug der Behörden für verurteilte Personen und/oder solche, die mit der Justiz in Konflikt geraten sind. Es gehört zur Palette der möglichen Sanktionen und kann in den meisten Situationen, in denen es um kurze Strafen geht, den Anforderungen des Justizvollzugs angemessen entsprechen, jedoch nicht flächendeckend eingesetzt werden. So oder so führen die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit das EM als Option zur Verfügung steht, zu einer «natürlichen» Selektion der Nutzniesser. Die Tatsache, dass es keine 100-prozentige Sicherheit bietet, trifft auch auf andere Vollzugsformen wie die Halbgefängenschaft oder die gemeinnützige Arbeit zu und ist auch während des langen Wegs einer straffälligen Person zurück in die Freiheit eine Realität, zum Beispiel bei der Bewährung, der bedingten Entlassung usw.

Der Vollzug mittels EM wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt. Welche von ihnen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch Vorreiter?

Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und der Anzahl der bis heute vollzogenen Fälle ist der Kanton Waadt führend auf dem Gebiet. Jedoch können alle Kantone, die am Pilotprojekt teilgenommen haben (Genf, Tessin, Waadt, Bern, Basel-Stadt, Basel-Land und Solothurn), sowie der Kanton Zürich (Einführung 2006) in der Schweiz als Vorreiter betrachtet werden. International gesehen hinkt die Schweiz momentan etwas hinterher, obwohl sie 1999 mit ihrem Pilotprojekt und der Einführung des Hausarrests noch zur Avantgarde gehörte.

Mit welchen Herausforderungen sind Sie bei der Etablierung des Electronic Monitoring in Ihrem Kanton konfrontiert?

Die grössten Herausforderungen bestehen darin, eine Auslastung der EM-Ausrüstung von 70 bis 80 % oder noch mehr zu erreichen, das EM als Ersatz für die Untersuchungshaft weiterzuentwickeln und die aktive Überwachung sowie die GPS-Unterstützung mit zugehöriger Überwachungszentrale für risikoreichere Fälle zu realisieren.

Fribourg, Mai 2019